

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Sulza**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. S. 1.444), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Sulza vom 2. August 2021 hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 22. Juli 2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgende Kindertageseinrichtung:

- Kindertagesstätte „Unter den Windrädern“, Stadt Bad Sulza OT Eckolstädt.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Bad Sulza erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

### **§ 3**

#### **Elternbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **§ 6**

#### **Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## § 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die eine Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ThürKigaG besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags über 5	halbtags bis 5						
317€	266€	304€	254€	292€	241€	0€	0€

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags über 5	halbtags bis 5						
231€	181€	219€	168€	206€	155€	0€	0€

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags über 5	halbtags bis 5						
190€	139€	177€	127€	165€	114€	0€	0€

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden ist nur von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## § 8

### Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme und Änderungen des Elternbeitrages gemäß § 6 einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ThürKigaG betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kopie des Bescheides) zu belegen. Wird der erforderliche Nachweis nicht innerhalb von 3 Wochen nach der Anmeldung des Kindes, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung der Gemeinde Saaleplatte vom 01. Dezember 2021 sowie die Änderungssatzungen vom 13.°April°2011, 26. November 2012, 13. November 2014, 10. Dezember 2015, 25. April 2018, 25. April 2018 und 10. Oktober 2018 aufgehoben.

Bad Sulza, 02.08.2021

Stadt Bad Sulza  
 Dirk Schütze  
 - Bürgermeister -  
 Markt 1 - 99518 Bad Sulza  
 Tel.: 036461 241-0 Fax: 036461 241-12  
 E-Mail: [verwaltung@bad-sulza.de](mailto:verwaltung@bad-sulza.de)  
 Dirk Schütze  
 Bürgermeister



## Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- Gemeinderatsbeschlussnummer: 206 – XVII/2021
  - Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: 30.07.2021
  - Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: ja
  - Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt
- Ausgabetag: 20.08.2021  
Jahrgang: 29  
Nummer: 8